

---

## BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ

### • RSK-GESCHÄFTSSTELLE •

#### **Kommentare der RSK-Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Modul 7 „Anforderungen an den anlageninternen Notfallschutz“ (Entwurf Revision B der Regelwerksaktualisierung)**

Zu dieser Unterlage gehört eine Anlage.

Die Arbeitsgruppe hat das Modul 7 beraten und der federführende Bearbeiter hat aus den Textbeiträgen einzelner Mitgliedern den überarbeiteten Textentwurf erstellt. Dieser Textentwurf wurde der Arbeitsgruppe abschließend nicht vorgelegt.

Die Überarbeitung betraf im Wesentlichen:

- die konsistente Anwendung der neuen Begriffe „Notfallstrategie“ und „Handlungsempfehlungen“, wobei vorgeschlagen wird den Begriff Notfallstrategie in einen präventiven und einen mitigativen Bereich zu unterteilen. Die Notfallstrategie beschreibt auch den Übergang vom Auslegungsbereich (BHB) in den auslegungsüberschreitenden Bereich (NHB) respektive die Rückführung. Diese Vorgehensweise erfordert dadurch definierte Ein- und Ausstiegskriterien.
- Die Vorgaben für zu berücksichtigende Anlagenzustände (Abschnitt 2) wurden allgemeiner formuliert und um die Berücksichtigung anlagenspezifischer Erkenntnisse zu Ereignis-/Ausfallkombinationen erweitert, da ggf. anlagenspezifische Kombinationen erheblichen Einfluss haben können. Im Modul 7, Version B wurden nach Auffassung der AG 4 durch die Formulierungen Einschränkungen wie z. B. „Aus dem analysierten Spektrum.....bei Ereignissen mit Mehrfachversagen von Sicherheitseinrichtungen .....“ vorgenommen. Dadurch könnten bei der Auswahl andere Versagensarten, z. B. anlagenspezifische Ketten von (zwangsläufigen) Folgeausfällen unberücksichtigt bleiben. Die verbalen Einschränkungen durch Beschreibung derzeit bekannter spezifischer Störfälle/Überlagerungsfälle bildet den derzeitigen Kenntnisstand ab, diese Einschränkungen sollten entfallen.
- Im Abschnitt 3 schlägt die AG 4 die auf den heutigen Stand bezogenen Beschreibungen der Notfallmaßnahmen durch allgemeine Anforderungen zu ersetzen, da die Ausfüllung der o. g. Notfallstrategien und Handlungsempfehlungen den Umfang und die Randbedingungen verändern kann (KMV-Anforderungen). Die im Abschnitt 3 aufgeführten Ereigniskombinationen und Maßnahmen schränken dieses aber derzeit ein. Die Anforderungen an Informationsbereitstellung, Energieversorgung und Kommunikation wurden ergänzt.
- Die Anforderungen an die Nachweisführung, Kapitel 4, wurden allgemeiner formuliert und hinsichtlich der verwendeten Begriffe konsistent formuliert (Begriff Notfallprozedur entfernt). In der Diskussion in der AG 4 wurden viele Zweifel geäußert, ob Nachweisanforderungen wie in der Ebene 3 (z. B. „... werden die Unsicherheiten entsprechend .. (Modul 6) berücksichtigt. Das Modul 7 enthielt (auch wegen der Indikativ-Formulierungen) Anforderungen, die nicht nachweisbar sind, diese wurden gestrichen:

---

Beispiel:

„Die **Wirksamkeit der Notfallmaßnahmen zur Vermeidung des Hochdruckversagens** des Reaktordruckbehälters durch eine Druckentlastung des Reaktorkühlkreislaufes ist nachgewiesen, wenn der Druck im Reaktordruckbehälter für die bei der Planung zu Grunde gelegten Ereignisabläufe und Phänomene soweit abgesenkt wird, dass es **bei Versagen des Reaktordruckbehälters** nicht zu einer Gefährdung der Integrität des Sicherheitsbehälters kommt.“

- Im Abschnitt 5 wurden die Anforderungen an die personellen und organisatorischen Voraussetzungen vervollständigt und an Modul 8 angepasst.

Hinweis:

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen ist die Originalversion „B“ und der geänderte Text in Tabellenform gegenübergestellt.